**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

**für das Vorhaben Grundwasserentnahme und Einleitung des gehobenen Grundwassers in Oberflächengewässer in den Gemeinden Grötsch, Cottbus und Neuhausen/Spree**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt

Vom 10. Februar 2023

Die Lausitz Energie Kraftwerke AG Leagplatz 1 in 03050 Cottbus beantragt für eine Grundwasserentnahme und Einleitung des gehobenen Grundwassers in Oberflächengewässer im Landkreis Spree-Neiße, Gemeinde Grötsch, Gemarkung Heinersbrück, Landkreis Spree-Neiße, Gemeinde Neuhausen/Spree, Gemarkung Kahlow und in der kreisfreien Stadt Cottbus, Gemeinde Cottbus, Gemarkung Dissenchen die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Das bis zum 31.12.2025 befristete Vorhaben besteht aus der Entnahme von Grundwasser in Höhe von bis zu 7,9 Mio. m³/a über Randriegelbrunnen im rückwärtigen Bereich des Tagebaus Jänschwalde und der Einleitung des gehobenen Grundwassers in das Oberflächengewässer Tranitz. Das eingeleitete Wasser fließt über die Tranitz und weiterführend über die Malxe der Grubenwasserbehandlungsanlage des Kraftwerkes Jänschwalde zu. Innerhalb dieser Anlage erfolgt im Rahmen einer bestehenden genehmigten Gewässerbenutzung eine Aufbereitung des Wassers mit sich anschließender Verwendung.

Nach den §§ 5, 7 und 10 Absatz 4, § 11 Absatz 1, § 12 Absatz. 1 Nr. 2 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die Grundwasserentnahmemenge wird durch Anteile der Grundwasserneubildung und den Grundwasserzustrom aus dem Cottbuser Ostsee und dem Klinger See ausgeglichen, wobei ein Überschuss der Grundwasserneubildung verbleibt. Die langfristige mittlere jährliche Grundwasserentnahme übersteigt somit nicht das nutzbare Grundwasserdargebot. Weiterhin ist davon auszugehen, dass die Pyritverwitterung in dem Wirkbereich des Vorhabens bereits vollständig abgeschlossen ist. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut (Grund-)Wasser durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten.

Aufgrund des Ausbaus der Gewässerabschnitte der Tranitz und Malxe als Betongerinne bis zu der Grubenwasserbehandlungsanlage am Kraftwerk Jänschwalde und aufgrund fehlender natürlicher Sedimentstrukturen sind keine typischen Habitatstrukturen für die Gewässer-Flora und -Fauna vorhanden. Es handelt es sich bei der in die Tranitz vorhabenbezogenen einzuleitenden Grundwasserentnahmemenge um meist weniger als 10 % der insgesamt gehobenen und eingeleiteten Sümpfungswassermengen aus dem Tagebau Jänschwalde. Zusätzlich erfolgt eine Behandlung des Wassers in der Grubenwasserbehandlungsanlage des Kraftwerkes Jänschwalde. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut (Oberflächen-)Wasser sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Der nördliche Wirkbereich des Vorhabens befindet sich teilweise in dem Vogelschutzgebiet „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“. Die Teichgruppe Bärenbrück, welche Teil des Vogelschutzgebietes und selbst Naturschutzgebiet („Peitzer Teiche mit dem Teichgebiet Bärenbrück und Laßzinswiesen“) ist, befindet sich außerhalb des Wirkbereiches des Vorhabens. Als Schadensbegrenzungsmaßnahme hinsichtlich der Auswirkungen des Tagebaus Jänschwalde auf den Wasserhaushalt wird Sümpfungswasser aus dem Tagebau in die Teichgruppe Bärenbrück eingeleitet. Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung von elementaren Nahrungs-, Rast- oder Brutflächen in dem Vogelschutzgebiet kann somit ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf die Erhaltungsziele dieser Schutzgebiete sind demzufolge nicht zu erwarten. In Folge sind ebenso erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die damit verbundenen Schutzgüter nicht zu erwarten.

Im Wirkbereich des Vorhabens befinden sich außerdem geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG überwiegend trockener Standorte. Infolge der Stützung des Wasserhaushaltes des Teichgebietes Bärenbrück sind für die nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG gesetzlich geschützten wasserabhängigen Biotope innerhalb und außerhalb dieses Teichgebietes keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28])

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt

Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)

Referat W11 (Obere Wasserbehörde)